

## A b ä n d e r u n g s a n t r a g

der Abgeordneten Muchitsch, Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Mag. Judith Schwentner, Ing. Waltraud Dietrich

Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Sozialausschusses 1698 der Beilagen über die Regierungsvorlage 1613 der Beilagen betreffend ein Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „38/2017“ durch den Ausdruck „66/2017“ ersetzt.*

*b) Die Z 1 erhält die Bezeichnung „1d.“*

*c) Vor der Z 1d werden folgende Z 1 bis 1c eingefügt:*

*»1. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „405,98 €“ vervielfacht mit den Aufwertungszahlen für die Jahre 2016 und 2017,“ durch den Ausdruck „425,70 €“ ersetzt.*

*1a. Dem § 31a wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Ab 1. Jänner 2019 ist auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Bis 31. Dezember 2023 sind alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, auszutauschen. Das Lichtbild ist vom Karteninhaber/von der Karteninhaberin beizubringen, soweit es nicht aus Beständen von Bundes- oder Landesbehörden entnommen wird. Die Übermittlung aus diesen Beständen an den Hauptverband ist zulässig und vorzunehmen, soweit dies automationsunterstützt möglich ist. Näheres wird durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt. Die für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel sind dem Hauptverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen.“

*1b. Nach § 188a wird folgender § 188b samt Überschrift eingefügt:*

### „Sonstige vorbeugende Maßnahmen

**§ 188b.** Den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Personen benannt werden und die einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, ist als vorbeugende Maßnahme die Impfung gegen Hepatitis A und B zu gewähren.“

*1c. § 247 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 607 Abs. 14 dieses Bundesgesetzes und des § 4 Abs. 4 APG festzustellen, wenn die versicherte Person dies frühestens zehn Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach § 607 Abs. 12 dieses Bundesgesetzes oder frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt und auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach § 607 Abs. 14 dieses Bundesgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden.“«

*d) Nach der Z 1d werden folgende Z 1e bis 1g eingefügt:*

*»1e. Im § 607 Abs. 12 dritter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.*

*1f. Im § 617 Abs. 13 viertletzter Satz zweiter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.*

*Ig. Im § 617 Abs. 13 drittletzter Satz wird der Ausdruck „Höchstgrenzen von 30 und 60 Versicherungsmonaten dürfen“ durch den Ausdruck „Höchstgrenze von 60 Versicherungsmonaten darf“ ersetzt.«*

**e) Die Z 2 lautet:**

»2. Nach § 706 wird folgender § 707 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017**

§ 707. (1) Die §§ 247 Abs. 2, 412a bis 412e samt Überschriften, 607 Abs. 12 und 617 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat bis 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit einen Gesetzentwurf zum Medikamentenmanagement für stationäre Pflegeeinrichtungen auszuarbeiten, der insbesondere einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen vorsieht.“«

**Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „33/2017“ durch den Ausdruck „53/2017“ ersetzt.**

**b) Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:**

»1a. § 117a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 298 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes und des § 4 Abs. 4 APG festzustellen, wenn die versicherte Person dies frühestens zehn Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach § 298 Abs. 12 dieses Bundesgesetzes oder frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt und auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach § 298 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden.“«

**c) Nach der Z 2 werden folgende Z 2a bis 2c eingefügt:**

»2a. Im § 298 Abs. 12 dritter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.

2b. Im § 306 Abs. 10 viertletzter Satz zweiter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.

2c. Im § 306 Abs. 10 drittletzter Satz wird der Ausdruck „Höchstgrenzen von 30 und 60 Versicherungsmonaten dürfen“ durch den Ausdruck „Höchstgrenze von 60 Versicherungsmonaten darf“ ersetzt.«

**d) Die Z 3 lautet:**

»3. Nach § 366 wird folgender § 367 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017**

§ 367. Die §§ 41 Abs. 3, 117a Abs. 2, 194b samt Überschrift, 298 Abs. 12 und 306 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“«

**Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

**a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „38/2017“ durch den Ausdruck „53/2017“ ersetzt.**

**b) Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:**

»1a. § 108a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Versicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 287 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes und des § 4 Abs. 4 APG festzustellen, wenn die versicherte Person dies frühestens zehn Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach § 287 Abs. 12 dieses Bundesgesetzes oder frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt und auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach § 287 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden.“«

**c) Nach der Z 2 werden folgende Z 2a bis 2c eingefügt:**

»2a. Im § 287 Abs. 12 dritter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.

2b. Im § 295 Abs. 11 viertletzter Satz zweiter Teilstrich entfällt der Ausdruck „bis zu 30“.

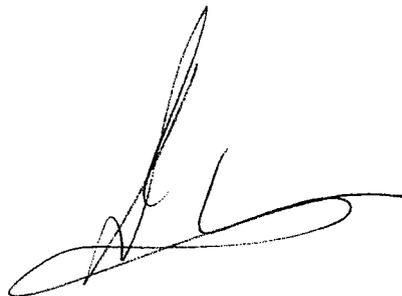
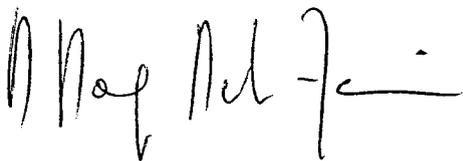
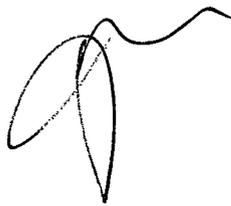
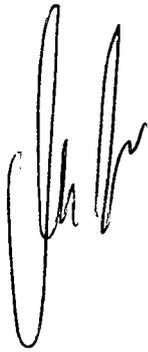
2c. Im § 295 Abs. 11 drittletzter Satz wird der Ausdruck „Höchstgrenzen von 30 und 60 Versicherungsmonaten dürfen“ durch den Ausdruck „Höchstgrenze von 60 Versicherungsmonaten darf“ ersetzt.«

d) Die Z 3 lautet:

»3. Nach § 359 wird folgender § 360 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017**

§ 360. Die §§ 40 Abs. 3, 108a Abs. 2, 182a samt Überschrift, 287 Abs. 12 und 295 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.“«



## Begründung

### **Zu Art. 1 lit. a, Art. 2 lit. a und Art. 3 lit. a (Einleitungssätze der Novellen):**

Das ASVG wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2017, GSVG und BSVG wurden zuletzt im Rahmen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2017 geändert. Aus diesem Grund sind die in den Einleitungssätzen zitierten Fundstellen entsprechend zu korrigieren.

### **Zu Art. 1 lit. c (§ 5 Abs. 2 ASVG):**

Die auf Grund der zweijährigen Legisvakanz (im Zusammenhang mit dem Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze per 1. Jänner 2017) bedingte Anführung der Aufwertungszahlen für die Kalenderjahre 2016 und 2017 bei der Festlegung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze für das Jahr 2017 kann nunmehr durch den konkreten Eurobetrag ersetzt werden.

Die jährliche Aufwertung ab dem Kalenderjahr 2018 ergibt sich durch den zweiten Satz des § 5 Abs. 2 ASVG.

### **Zu Art. 1 lit. c (§ 31a Abs. 8 ASVG):**

Der Nationalrat hat im inhaltlichen Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung mit Entschließung 101/E vom 8. Juli 2015 aufgefordert, den Hauptverband zu beauftragen, die e-card hinsichtlich biometrischer Merkmale (Lichtbild) weiterzuentwickeln. Durch das Aufbringen des Fotos auf der e-card wird die Möglichkeit der Überprüfbarkeit der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Sozialversicherung erleichtert, was insbesondere zu einer Verwaltungsvereinfachung für die LeistungserbringerInnen führt.

Dem Hauptverband wird nunmehr der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Lichtbild des Karteninhabers/der Karteninhaberin auf der e-card anzubringen. Ab dem Jahr 2019 dürfen nur mehr e-cards mit Foto neu oder als Ersatzkarte ausgegeben werden; bis Ende 2023 sind die im Umlauf befindlichen e-cards auszutauschen. Für vorgelegte e-cards ohne Lichtbild gilt weiterhin die bereits bestehende Verpflichtung zur Überprüfung der Identität. Ausgenommen sind e-cards für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres; diese Altersgrenze ist bereits derzeit für die Überprüfung der Identität als Regelungsinhalt für die Verträge (§ 342 Abs. 1 Z 3 ASVG) bzw. in den Regelungen über die Beziehungen zu den Krankenanstalten (§§ 148 Z 6 und 149 Abs. 2 ASVG) vorgesehen.

Diese Maßnahme hat keinerlei Einfluss auf das Bestehen des Versicherungsschutzes der Versicherten.

Die Fotos sollen unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte aus behördlichen Beständen entnommen werden, soweit dies automationsunterstützt und sohin mit geringem Verwaltungsaufwand möglich ist. Andernfalls ist das Foto vom Karteninhaber/von der Karteninhaberin beizubringen.

Die Bundesregierung hat das Nähere – insbesondere zum EDV-lesbaren Format des Fotos, zur Übermittlung von Fotos aus behördlichen Beständen, zur Vorgangsweise bei der Beibringung des Fotos durch den Karteninhaber/die Karteninhaberin sowie zur Information der Versicherten – durch Verordnung zu bestimmen.

Dem Hauptverband sind die erforderlichen Kosten zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Davon erfasst sind insbesondere auch allfällige Schadenersatzleistungen auf Grund der Verletzung bestehender vertraglicher Verpflichtungen.

### **Zu Art. 1 lit. c (§ 188b ASVG):**

Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden) sehen sich auf Grund ihrer Tätigkeit einer erhöhten Gefahr ausgesetzt, sich mit Hepatitis zu infizieren. Da diese Personen in ihrer Freizeit einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft erbringen, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, die Hepatitis-Impfung kostenlos durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu erhalten.

Die Gratis-Impfung soll jenen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren zu Gute kommen, die einem besonderen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

### **Zu Art. 1 lit. c, Art. 2 lit. b und Art. 3 lit. b (§ 247 Abs. 2 ASVG; § 117a Abs. 2 GSVG; § 108a Abs. 2 BSVG):**

Versicherten, die unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erwerbstätig sind, soll zur besseren Orientierung über ihren Versicherungsverlauf das Recht eingeräumt werden, das Vorliegen von Schwerarbeitszeiten bereits zehn Jahre vor der Erreichung des einschlägigen frühestmöglichen Pensionsanfallsalters feststellen zu lassen (derzeit: drei Jahre vor Erreichung dieses Alters). Das Vorliegen von mindestens 444 Versicherungsmonaten ist nicht mehr erforderlich.

Diese Maßnahme dient der besseren Abschätzbarkeit der Pensionsantrittsmöglichkeiten.

Es sind allerdings Fallkonstellationen denkbar, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für die Schwerarbeitspension nicht vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden können (etwa weil eine nur geringe Zahl von Versicherungsmonaten vorliegt). In diesen Fällen wird der Versicherungsträger zunächst die antragstellende Person aufzufordern haben, allfällige ausländische Versicherungszeiten bekannt zu geben. Liegen auch nach einer derartigen Prüfung Versicherungszeiten lediglich in einem Ausmaß vor, das die Erfüllbarkeit der langen Versicherungsdauer bis zum Regelpensionsalter ausschließt, so kann der Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten in einem vereinfachten Verfahren zurückgewiesen werden.

**Zu Art. 1 lit. d, Art. 2 lit. c und Art. 3 lit. c (§§ 607 Abs. 12 und 617 Abs. 13 ASVG; §§ 298 Abs. 12 und 306 Abs. 10 GSVG; §§ 287 Abs. 12 und 295 Abs. 11 BSVG):**

Nach geltendem Recht werden Ersatzzeiten bzw. Teilpflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung für Zeiten der Leistung des Präsenzdienstes für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Langzeitversicherungspension nach den §§ 607 Abs. 12 und 617 Abs. 13 ASVG (samt Parallelrecht) – nämlich dem Vorliegen von 540 Beitragsmonaten (auf Grund einer Erwerbstätigkeit) – nur im Ausmaß von höchstens 30 Monaten als Beitragsmonate (auf Grund einer Erwerbstätigkeit) berücksichtigt. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen anderer Pensionsarten waren diese Versicherungszeiten schon bisher in vollem Umfang zu berücksichtigen (also über die Grenze von 30 Monaten hinaus), sofern nicht ausdrücklich auf das Vorliegen von Beitragsmonaten abgestellt wird.

Da in der Vergangenheit der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw. als Zeitsoldat bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet wurde (im Extremfall bis zu 15 Jahre), ohne dass die Betroffenen als Dienstnehmer zur Sozialversicherung gemeldet wurden, soll nunmehr auf vielfache Forderung der Betroffenen, aber auch des Verteidigungsressorts, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Volksanwaltschaft, eine Erweiterung der Anrechnung dieser Präsenzdienstzeiten als Beitragsmonate (auf Grund einer Erwerbstätigkeit) für die Inanspruchnahme der Langzeitversicherungspension erfolgen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betroffenen während der Zeit ihres (erweiterten) Präsenzdienstes keine Beitragsmonate bzw. keine Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bzw. erwerben konnten; es wurden vom Bundesheer für diese Monate auch keine Pflichtversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung geleistet.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die Beschränkung der Berücksichtigung der Ersatzzeiten bzw. Teilpflichtversicherungszeiten der Präsenzdienstleistung mit höchstens 30 Monaten für die Erfüllung der „langen Versicherungsdauer“ nach den §§ 607 Abs. 12 und 617 Abs. 13 ASVG samt Parallelrecht aufzuheben. Diese Neuregelung soll nur für Pensionsstichtage nach ihrem Inkrafttreten (1. Juli 2017) gelten.

Durch die Verweisung auf § 607 Abs. 12 ASVG im § 607 Abs. 14 ASVG (bzw. durch die entsprechenden Verweisungen im Parallelrecht) ist gewährleistet, dass der Entfall der Beschränkung der Berücksichtigung dieser Versicherungsmonate auch für die Langzeitversicherungsregelung bei Schwerarbeit nach § 607 Abs. 14 ASVG samt Parallelrecht zur Anwendung kommt.

Bezüglich des Zivildienstes wird diese Änderung mangels außerordentlicher Einsätze (im Katastrophenfall) keine Relevanz entfalten.

**Zu Art. 1 lit. e (§ 707 Abs. 2 ASVG):**

Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht einem Vorhaben aus dem Regierungsprogramm für die XXV. Gesetzgebungsperiode und soll die Kostendynamik in stationären Pflegeeinrichtungen dämpfen. Insbesondere soll neben dem Bezug über öffentliche Apotheken auch ein begünstigter Bezug beim Großhandel ermöglicht werden.

